

VCI-POSITION ZUM

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

## Grundsätzlich

Der VCI sieht die Aussage im Kapitel „A. Problem und Ziel“ kritisch, dass mit der Maßnahme „die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet [wird].“

**Die Verlängerung des Spitzenausgleichs ist in der Sache richtig, dient aber lediglich dem Erhalt eines ohnehin enorm angespannten Status-Quo.** Mit der Maßnahme wird lediglich verhindert, dass die hohe Inflation durch ein Auslaufen der Maßnahme zusätzlich befeuert würde. Dies wird in Kapitel „F. Weitere Kosten“ auch sachgerecht dargestellt, dass es sich „im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, [und] keine [...] Auswirkungen auf [...] das Preisniveau zu erwarten [sind].“

Der VCI sieht daher auch die Aussage kritisch, dass „[e]ine über den Status Quo hinausgehende oder noch weitergehende Verlängerung der Begünstigung [...] nicht vorgesehen [ist].“ Ein angedeutetes ersatzloses Auslaufen des Spitzenausgleichs ist für Unternehmen – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell enorm angespannten Lage und evtl. zu treffender Investitions- und Produktionsentscheidungen – wenig hilfreich. Dies scheint auch nicht durch den Beschluss des Koalitionsausschusses zum „Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September“ gedeckt.

Aus Sicht des VCI sollte die Regelung zum Spitzenausgleich daher **um zwei Jahre verlängert** werden, um Unternehmen in schwierigen Zeiten Planungssicherheit zu geben. Nach EU-Beihilferecht wäre eine zweijährige Verlängerung möglich und bietet sich außerdem aus Gründen der Verfahrenseffizienz an. Außerdem gehen auch die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung vom Jahr 2024 als Ziel für die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten aus (vgl. u.a. Befristung der sog. Gasumlage sowie der befristeten Senkung der USt auf Erdgas). Nicht zuletzt hatte die Bundesregierung eine zweijährige Verlängerung noch Ende Juli 2022 in Aussicht gestellt: „Unter Berücksichtigung der durch die aktuell hohen Energiepreise und steigender Inflation angespannten Situation besteht auch die Überlegung, eine letztmalige zweijährige Verlängerung der Regelung anzustreben“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“; Drs. 20/2884, Antwort zu den Fragen 41/42).

Solange in Deutschland das Steuerniveau auf Energie und Strom im europäischen Vergleich mit am höchsten ist, muss die Steuerentlastung durch den Spitzenausgleich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

## Im Einzelnen

- Der VCI regt daher an in Artikel 1 – Nummer 8 (§55 EnergieStG) sowie in Artikel 2 – Nummer 2 (§10 StromStG) die Wörter „für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen (...)“ durch die Wörter „für die Antragsjahre 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es in den Antragsjahren die Voraussetzungen (...)“ und die Wörter „(...) gilt nicht für das Antragsjahr 2023“ durch die Wörter „(...) gilt nicht für die Antragsjahre 2023 und 2024“ zu ersetzen.
- Der VCI begrüßt außerdem, dass die Gewährung des Spitzenausgleichs für das Antragsjahr 2023 **nicht von dem Erreichen eines Zielwertes für eine Reduzierung der Energieintensität abhängig gemacht wird.**
- Jenseits des Gesetzgebungsverfahrens weist der VCI jetzt bereits auf die Notwendigkeit zur Verlängerung der Freistellungsanzeige für die Entlastungen nach §54 EnergieStG und §9b StromStG (betriebliche Verwendung) hin, die aus Gründen der Planungssicherheit ebenfalls zeitnah auf den Weg gebracht werden sollte.

### **Ansprechpartner: Martin Kaspar**

Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | M +49 151 54609670 | E [kaspar@berlin.vci.de](mailto:kaspar@berlin.vci.de)

### **Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8

60329 Frankfurt | 10117 Berlin

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40  
**Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.**

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche knapp 190 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*